

## Antrag

der Abg. Nico Weinmann und Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

### Der neue SWR-Staatsvertrag:

### Das (mathematische) Problem der Zusammensetzung eines kleineren Rundfunkrats bei mehr politisch gewünschten Entsendeorganisationen – Wer definiert die Entsendeorganisationen, den Entsendeprozess und die Kriterien bei Nicht-Einigung?

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sie sicherstellt, dass die in § 13 Absatz 2 geforderte „Wahrnehmung der Interessen der Allgemeinheit“ der Verwaltungsrats- und Rundfunkratsmitglieder entsprechend ausgeübt wird;
2. auf welcher Basis bzw. aus welchen Gründen die unter § 14 Absatz 2 und 4 genannten Entsendeorganisationen im Einzelnen ausgewählt wurden;
3. welche „Organisationen“ im kommenden Entsendeverfahren auf welcher Grundlage und nach welcher Abstimmung zwischen den beiden Bundesländern angeschrieben oder anderweitig kontaktiert werden sollen (bitte mit Nennung der jeweiligen Sammelbegriffe, z. B. „Bildungsverbände“/Zugehörigkeit zu Körben sowie die Art der Kontaktierung);
4. welche „Organisationen“ im Rahmen der Verhandlungen zur Änderung des SWR-Staatsvertrags noch zur Aufnahme als Entsendeorganisation zur Diskussion standen (unter Nennung der Gründe für die jeweilige Nichtaufnahme);
5. welche „Organisationen“ im Rahmen des letzten Entsendeverfahrens auf welcher Grundlage und nach welcher Abstimmung zwischen den beiden Bundesländern angeschrieben wurden (bitte mit Nennung der jeweiligen Sammelbegriffe, z. B. „Bildungsverbände“/Zugehörigkeit zu Körben sowie die Art der Kontaktierung);
6. wie sie die Kriterien des Verfahrens definiert, nach dem die nach § 14 Absatz 2 Nummern 4, 6 ff. und Absatz 3 sowie Absatz 4 genannten Rundfunkrat-Entsendeorganisationen die ihnen zugewiesenen gemeinsamen Sitze unter sich aufteilen, oder ob diese das jeweils in eigener Regie regeln, insbesondere bei Nicht-Einigung;
7. inwieweit sie für § 20 Absatz 1 Nummer 1 eine öffentliche Ausschreibung mit Bewerbungsfrist anstrebt (unter Nennung, an wen sich die jeweiligen Bewerbungen zu richten haben);
8. aus welchen Gründen der Begriff der „Organisationen“ auch für staatlich geregelte Zusammenschlüsse wie beispielsweise die drei Beratungsgremien des Kultusministeriums gilt (unter Angabe, aus welchen Gründen hier trotzdem von einer Staatsferne auszugehen ist, wenn beispielsweise Finanzierung bzw. Personal aus dem Landeshaushalt kommen);
9. von welchen Kriterien für die Auswahl der beiden „Jugend-Mitglieder“ (außer Alter und Wohnsitz) bei der Erarbeitung von § 14 Absatz 2 Nummer 20 ausgegangen wurde;
10. wie sie einen Geschlechterproporz als „angemessen“ und einen Altersdurchschnitt als „ausgewogen“ nach § 13 Absatz 7 Satz 1 definiert, welchen Korridor sie hier sieht und wie sie dies angesichts der stark verteilten Besetzungsrechte sicherstellen will;

11. welche rechtliche Qualität an ein Verfahren innerhalb einer Entsendeorganisation bzw. eines Korbs erwartet wird, damit diese bzw. der jeweilige Korb eine rechtsgültige Auswahlentscheidung trifft;
12. wer wann den Rechtsweg für/gegen eine Auswahlentscheidung oder Besetzungsentscheidung beschreiten kann (z. B. SWR-Gremien, einzelne Gremienmitglieder, SWR-Mitarbeiter, Entsendeorganisationen, Mitglieder von Entsendeorganisationen, SWR-Kunden, Dritte);
13. wer überhaupt ein Klagerecht gegen die Regelungen des SWR-(Änderungs-)Staatsvertrags hat (z. B. SWR-Gremien, einzelne Gremienmitglieder, SWR-Mitarbeiter, Entsendeorganisationen, Mitglieder von Entsendeorganisationen, SWR-Kunden, Dritte);
14. inwieweit die Ersatzvornahme durch den Landtagsausschuss bzw. deren vorgelagerte Handlungen gerichtlich überprüfbar ist;
15. inwieweit sie das Prinzip der Staatsferne und die Unabhängigkeit der SWR-Gremien gewahrt sieht, wenn im Falle einer Nicht-Einigung in allen zugeordneten Körben und den draus zwingend resultierenden Entscheidungen durch einen Landtagsausschuss deutlich mehr als die Hälfte der zukünftigen Mitglieder durch den Landtag ernannt werden.

1.8.2025

Weinmann, Dr. Schweickert, Dr. Jung, Bonath, Haußmann, Brauer, Karrais, Dr. Kern, Reith, Hoher, Scheerer FDP/DVP

### Begründung

Im Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk (Zweiter SWR-Änderungsstaatsvertrag), der am 1. September 2025 in Kraft tritt, werden umfangreiche Änderungen in der Arbeit und Zusammensetzung des Kontrollorgans Rundfunkrat vorgenommen. Das in § 13 Absatz 1 Nummer 1 genannte Organ „Rundfunkrat“ wird unter anderem aus Entsendeorganisationen gebildet, die in den Absätzen 3 bis 5 genannt sind. Ein rudimentäres Verfahren „Einigung nach Aufforderung“ wird in den Fällen in Absatz 6 definiert, in denen mehrere Organisationen das Vorschlagsrecht für einen Sitz haben. Details zu Fragen wie wechselnde Sitze in einer Amtsperiode fehlen. Es wird aber eine Ersatzvornahme durch den zuständigen Landtagsausschuss definiert. Organisationen, die sich einer freundlichen Mehrheit im Landtag wähnen, könnten daher eine Einigung mit ihren Mit-Entsendeorganisationen torpedieren, um den Sitz in einer Landtagsabstimmung zugesprochen zu bekommen. Dazu ist die Frage offen, inwieweit und wer die Entsendeentscheidungen zu welchem Zeitpunkt ggf. gerichtlich anzweifeln kann, sowohl innerhalb einer Entsendeorganisation, innerhalb des SWR inklusive Rundfunkrat, des Landtags oder durch Dritte.